

Öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB
sowie Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB
zur Aufstellung des Bebauungsplanes D 11 und der 57. Flächennutzungsplanänderung der Stadt Wiesmoor

Zusammenstellung der eingegangenen Stellungnahmen und der Abwägungsvorschläge der Stadt Wiesmoor:

Nr.	Name	Datum	Stellungnahme	Abwägungsvorschläge
1.	Landwirtschaftskammer Niedersachsen	06.08.2021	Als Träger öffentlicher Belange werden gegen die Planung grundsätzlich keine Bedenken geltend gemacht; es werden keine Anregungen gegeben.	-
2.	Entwässerungsverband Oldersum/Ostfriesland	10.08.2021	Seitens des Entwässerungsverbandes Oldersum/Ostfriesland werden gegen die og. Bauleitverfahren keine grundsätzlichen Bedenken erhoben. Die Oberflächenentwässerung ist im Verfahren nachzuweisen. Besonderes Augenmerk ist hier auf die Regenrückhaltung zu legen. Gerade in Gewerbegebieten ist eine starke Versiegelung von Flächen zu erwarten. Zudem entstehen hier Objekte von hoher Wertigkeit, die geschützt werden müssen. Die Vorflut für dieses Gebiet erfolgt im Wesentlichen über das Verbandsgewässer II. Ordnung Nr. 111/155 „Ringbandgraben“ und weiterführend über den Voßbarkanal. Die Regenrückhaltung ist so anzulegen, dass die vg. Verbandsgewässer das anfallende Oberflächenwasser jederzeit ordnungsgemäß aufnehmen und abführen können. Gerade im Hinblick auf die sich abzeichnenden klimatischen Veränderungen bitten wir hier um besondere Beachtung der Oberflächenentwässerung.	Von der Stadt Wiesmoor wurde ein Oberflächenentwässerungskonzept inkl. hydraulischen Berechnungen und Regenwasserrückhaltung mit gedrosselter Ableitung für das Gebiet in Auftrag gegeben. Es wird zeitnah bei der unteren Wasserbehörde zur Prüfung und Genehmigung vorgelegt.
3.	Sielacht Stieckhausen	12.08.2021	Gegen die 57. Änderung des Flächennutzungsplanes und die Aufstellung des Bebauungsplanes D 11 - „Gewerbegebiet Oldenburger Straße II Wiesmoor“ in der Stadt Wiesmoor gibt es seitens der Sielacht Stieckhausen keine grundsätzlichen Bedenken.	-
4.	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr	16.08.2021	Im o. g. Verfahren gibt die Bundeswehr bei gleichbleibender Sach- und Rechtslage folgende Stellungnahme ab: Durch die oben genannte und in den Unterlagen näher beschriebene Planung werden Belange der Bundeswehr berührt, jedoch nicht beeinträchtigt.	-

Nr.	Name	Datum	Stellungnahme	Abwägungsvorschläge
			Vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage bestehen zu der Planung seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände.	
5.	Nds. Landesforsten	18.08.2021	In den mir vorliegenden Unterlagen, insbesondere der Entwurf der Begründung und des Umweltberichtes vom 05.08.2021 zu o.g. Verfahren sind die Waldbelange ausreichend berücksichtigt worden. Eine weitere Stellungnahme meinerseits ist daher nicht mehr erforderlich.	-
6.	Einzelhandelsverband Ostfriesland e.V.	19.08.2021	Der Einzelhandelsverband Ostriesland e. V. erhebt gegen o. g. Bauleitplanung keinerlei Bedenken.	-
7.	EWE NETZ GmbH	20.08.2021	Im Plangebiet bzw. in unmittelbarer Nähe zum Plangebiet befinden sich Versorgungsleitungen und/oder Anlagen der EWE NETZ GmbH. Diese Leitungen und Anlagen sind in ihren Trassen (Lage) und Standorten (Bestand) grundsätzlich zu erhalten und dürfen weder beschädigt, überbaut, überpflanzt oder anderweitig gefährdet werden. Bitte stellen Sie sicher, dass diese Leitungen und Anlagen durch Ihr Vorhaben weder technisch noch rechtlich beeinträchtigt werden. Das Erdgashochdrucknetz kann durch Näherung Ihrer Baumaßnahme beeinflusst werden. Hierfür setzen Sie sich bitte per E-Mail mit unserer zuständigen Fachabteilung "Netztechnik Bau/ Betrieb Leitung " Herr Dennis Bockelmann (Dennis.Bockelmann@ewe-netz.de) in Verbindung. Sollte sich durch Ihr Vorhaben die Notwendigkeit einer Anpassung unserer Anlagen, wie z.B. Änderungen, Beseitigung, Neuherstellung der Anlagen an anderem Ort (Versetzung) oder anderer Betriebsarbeiten ergeben, sollen dafür die gesetzlichen Vorgaben und die anerkannten Regeln der Technik gelten. Gleiches gilt auch für die gegebenenfalls notwendige	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und beachtet. Die Belange der Versorgungsleitungen werden im Rahmen möglicher Baugenehmigungsverfahren beachtet.

Nr.	Name	Datum	Stellungnahme	Abwägungsvorschläge
			<p>Erschließung des Plangebietes mit Versorgungsleitungen und Anlagen durch EWE NETZ. Bitte planen Sie in diesem Fall Versorgungstreifen bzw. -korridore gemäß DIN 1998 (von min. 2,2 m für die Erschließung mit Telekommunikationslinien, Elektrizitäts- und Gasversorgungsleitungen) sowie die Bereitstellung notwendiger Stationsstellplätze mit ein. Die Kosten der Anpassungen bzw. Betriebsarbeiten sind von dem Vorhabenträger vollständig zu tragen und der EWE NETZ GmbH zu erstatten, es sei denn der Vorhabenträger und die EWE NETZ GmbH haben eine anderslautende Kostentragung vertraglich geregelt. Die EWE NETZ GmbH hat keine weiteren Bedenken oder Anregungen vorzubringen. Wir bitten Sie, uns auch in die weiteren Planungen einzubeziehen und uns frühzeitig zu beteiligen. Dies gilt auch für den Fall der Erschließung des Plangebietes mit Versorgungsleitungen durch EWE NETZ, denn hierfür sind beispielsweise Lage und Nutzung der Versorgungsleitung und die sich daraus ableitenden wirtschaftlichen Bedingungen wesentliche Faktoren. Unsere Netze werden täglich weiterentwickelt und verändern sich dabei. Dies kann im betreffenden Planbereich über die Laufzeit Ihres Verfahrens/Vorhabens zu Veränderungen im zu berücksichtigenden Leitungs- und Anlagenbestand führen. Wir freuen uns Ihnen eine stets aktuelle Anlagenauskunft über unser modernes Verfahren der Planauskunft zur Verfügung stellen zu können – damit es nicht zu Entscheidungen auf Grundlage veralteten Planwerkes kommt. Bitte informieren Sie sich deshalb gern jederzeit über die genaue Art und Lage unserer zu berücksichtigenden Anlagen über unsere Internetseite: https://www.ewe-netz.de/geschaeftskunden/service/leitungsplaene-abrufen.</p>	

Nr.	Name	Datum	Stellungnahme	Abwägungsvorschläge
8.	Nds. Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz	24.08.2021	<p>Gegen die oben genannte Planung bestehen keine Bedenken, da wesentliche Auswirkungen auf den Wasserhaushalt nicht erwartet werden, wenn folgende Punkte, wie in unserer Stellungnahme vom 20.11.2020 erwähnt, beachtet werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> - In den weiteren Planungen ist ein Oberflächenentwässerungskonzept zu erstellen. Eine ordnungsgemäße Ableitung des anfallenden Oberflächenwassers ist zu gewährleisten. Faktoren wie Klimawandel und Starkregenereignisse sind bei der Konzeption zu berücksichtigen. - Für eine ordnungsgemäße Abführung des Schmutzwassers ist zu prüfen, ob das öffentliche Schmutzkanalsystem für weiteres Schmutzwasser ausgelegt ist. - In der Begründung zum Bebauungsplan sind Aussagen zur Löschwasservorsorge zu treffen. <p>Stellungnahme als TÖB: Anlagen und Gewässer des NLWKN (Bst. Aurich) im GB I (Landeseigene Gewässer) und GBIII (GLD) sind durch die Planungen nicht nachteilig betroffen.</p>	<p>Ein Oberflächenentwässerungskonzept inkl. hydraulischen Berechnungen und Regenwasserrückhaltung mit gedrosselter Ableitung für das Gebiet wurde in Auftrag gegeben. Es wird zeitnah bei der unteren Wasserbehörde zur Prüfung und Genehmigung vorgelegt.</p> <p>Die Schmutzwasserentsorgung wird durch Anschluss an das öffentliche Schmutzkanalsystem der Stadt Wiesmoor gewährleistet.</p> <p>In Kapitel 9 Nr. 11 der Begründung zum Bebauungsplan sind Hinweise zum Brandschutz und zur Löschwasservorsorge aufgeführt.</p> <p>-</p>
9.	Staatliche Gewerbeaufsichtsamt Emden	31.08.2021	<p>Gegen den Entwurf des o.g. Bebauungsplanes bestehen hinsichtlich der vom Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Emden in diesem Verfahren zu vertretenden Belange keine grundsätzlichen Bedenken. Die auf Grundlage des Lärmgutachtens des Ingenieurbüros IEL GmbH (Bericht-Nr.: 4314-20-L1) vom 08.09.2020 für das Plangebiet ermittelten Emissionskontingente sind als Festsetzungen in dem Bebauungsplan zu berücksichtigen. Um weitere Beteiligung im Verfahren wird gebeten.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und beachtet.</p>
10.	Vodafone GmbH / Vodafone	02.09.2021	Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone GmbH / Voda-	-

Nr.	Name	Datum	Stellungnahme	Abwägungsvorschläge
	Deutschland GmbH		f. Deutschland GmbH gegen die von Ihnen geplante Baumaßnahme keine Einwände geltend macht. Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Eine Neuverlegung von Telekommunikationsanlagen ist unsererseits derzeit nicht geplant.	
11.	Oldenburgisch-Ostfriesischer Wasserverband - OOWV	03.09.2021	Mit Schreiben vom 24. November 2020 – AP-LW-AWN – 11/R7/20/Hö – haben wir bereits eine Stellungnahme zu der oben genannten Bauleitplanung abgegeben. Diese Stellungnahme wird in vollem Umfang aufrechterhalten.	Die Hinweise der Stellungnahme des OOWV im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung vom 24.11.2020 werden weiterhin zur Kenntnis genommen.
12.	Landkreis Aurich	06.09.2021	<p><u>Raumordnerische Bedenken:</u> Es liegt nach wie vor ein Verstoß gegen das Ziel des RROP Kap. 3.2.2.2 Ziff. 04 vor. Die Planung ist daher nicht an die Ziele der Raumordnung gem. § 1 Abs. 4 BauGB angepasst. Bzgl. der Abwägung meines Verweises auf das 100 m Abstandsziel des RROP: Der Verweis auf eine Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde und die höhere Gewichtung der Schaffung von Gewerbeflächen und Arbeitsplätzen reicht nicht aus um eine Vereinbarkeit der Planung mit dem Ziel der Regionalen-Raumordnung Kap. 3.2.2.2 Ziff. 04 des RROP zu begründen. Als Ziel der Raumordnung ist diese Planungsvorgabe der gemeindlichen Abwägung nicht zugänglich. Meine Regionalplanungsbehörde empfiehlt daher, die Bauleitplanung auf die Flächen zu beschränken, welche den 100 m Waldabstand einhalten.</p> <p>Bzgl. der Abwägung meines Hinweises zum Entstehen einer möglichen Einzelhandelsagglomeration: Eine mit den Vorgaben der Landes-Raumordnung unvereinbare Einzelhandelsagglomeration kann auch aus mehreren, für sich genommen nicht-großflächigen Einzelhandelsbetrieben bestehen (s. LROP Kap. 2.3</p>	<p>Auf Antrag der Stadt Wiesmoor wurde ein Zielabweichungsverfahren gem. § 6 ROG i.V.m. § NROG durchgeführt. Mit Datum vom 01.06.2022 wurde vom Landkreis Aurich die Genehmigung zur Abweichung von o.g. Ziel unter der Maßgabe erteilt, auf der waldzugewandten Seite, d. h. im westlichen Randbereich des Geltungsbereiches, Nebenanlagen als unzulässig auszuschließen. Dieser Maßgabe wird mit der Textlichen Festsetzung Nr. 5 Abs. 2 des Bebauungsplanes D 11 entsprochen.</p> <p>Das nahversorgungsrelevante Sortiment in den Gewerbegebieten wurde auf folgende Artikel reduziert: Nahrungs- und Genussmittel, Gesundheits- und Körperpflegeartikel, Schreibwaren und Zeitschriften, Blumen als Schnittblumen und kleine Gebinde sowie</p>

Nr.	Name	Datum	Stellungnahme	Abwägungsvorschläge
			<p>Ziff. 02). Dem Entstehen einer nicht LROP-konformen Einzelhandelsagglomeration wird daher durch die Begrenzung auf kleinflächigen Einzelhandel nicht entgegengewirkt, zumal großflächige Einzelhandelsbetriebe ohnehin in Gewerbegebieten unzulässigen wären. Zudem enthalten die textlichen Festsetzungen keine sortimentsbezogenen Einschränkungen. D. h. auch zentrenrelevante Sortimente wären im Plangebiet zulässig. Dies widerspricht dem Einzelhandelskonzept der Stadt Wiesmoor. Das Einzelhandelskonzept ist vom Rat der Stadt beschlossen und somit im Rahmen dieser Bauleitplanung zu berücksichtigen. Um die Planung konform mit dem Einzelhandelskonzept zu gestalten, ist Einzelhandel mit zentrenrelevantem Kernsortiment im Gewerbegebiet auszuschließen. Auch die in der Begründung und Abwägung genannten Betriebe zur Nahversorgung zählen hierzu. Sofern dennoch die Zulässigkeit von nahversorgungsrelevanten Sortimenten für sinnvoll erachtet wird, sollen zumindest die übrigen zentrenrelevanten Sortimente (Bekleidung, Bücher etc.) ausgeschlossen werden.</p> <p><u>Wasser- und Deichrechtliche Bedenken:</u> Meiner unteren Wasserbehörde ist ein Oberflächenentwässerungskonzept inkl. hydraulischen Berechnungen und Regenwasserrückhaltung mit gedrosselter Ableitung für das Gebiet zur Prüfung und Genehmigung vorzulegen. Dabei ist ein 10-jähriges Niederschlagsereignis für die Bemessung des Stauvolumens zu Grunde zu legen und ein Abflussbegrenzer vorzusehen. Es sollte geprüft werden, inwieweit sich auch die Flächen aus dem B-Plangebiet D 11 mit in die Regenwasserrückhaltung integrieren lassen, da bis jetzt keine Regenrückhaltung für dieses Gebiet existiert. Im B-Plan ist darauf hinzuweisen, dass mit Anpflanzungen (Hecken, Bäume etc.) und baulichen Anlagen jeglicher Art (Wohnhäuser, Carports, Gartenhäuser, Zäune,</p>	<p>zoologischer Bedarf.</p> <p>Von der Stadt Wiesmoor wurde ein Oberflächenentwässerungskonzept inkl. hydraulischen Berechnungen und Regenwasserrückhaltung mit gedrosselter Ableitung für das Gebiet in Auftrag gegeben. Es wird zeitnah bei der unteren Wasserbehörde zur Prüfung und Genehmigung vorgelegt.</p>

Nr.	Name	Datum	Stellungnahme	Abwägungsvorschläge
			<p>Pflasterungen etc.) ein Mindestabstand von 1,00 m zu Oberflächengewässern (Gräben etc.) gemessen ab Böschungsoberkante einzuhalten ist.</p> <p><u>Naturschutzrechtliche Belange:</u> Die im Rahmen der Eingriffsbilanzierung ermittelten 199.604 m² sind auf geeigneten Flächen im lokalen bzw. regionalen Naturraumbereich auszugleichen. Für den Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan Nr. D11 sind die dafür in Anspruch zu nehmenden Flächen flurstückgenau zu benennen, ihr Istzustand ist zu erfassen und ein verbindliches Pflege- und Entwicklungskonzept mit Benennung der Kompensationsziele ist vorzulegen. Die Kompensationsflächen sind zudem über eine grundbuchliche Eintragung dauerhaft als solche zu sichern.</p> <p><u>Brandschutztechnische Belange:</u> Als Grundschutzmaßnahme ist eine Löschwassermenge entsprechend der DVGW W 405 von mind. 1600l/min bzw. 96m³/Stunde für einen Zeitraum von mind. 2 Stunden durch die Stadt Wiesmoor vorzuhalten. Die Versorgungsleitung ist als Ringsystem zu verlegen. Die Hydranten sind derart zu verorten, dass sie zu den Gebäuden einen Höchstabstand von max. 150 m nicht überschreiten. Die endgültige Anzahl und Standorte der Hydranten sind rechtzeitig mit meinem Brandschutzprüfer des Landkreises Aurich, Herrn Wilts, und dem zuständigen Stadt- oder Ortsbrandmeister abzustimmen. Kann die Löschwassermenge nicht durch die öffentliche Wasserleitung abgedeckt werden, kann das Löschwasser durch</p> <ul style="list-style-type: none"> a) einen Löschwasserbrunnen nach DIN 14220 mit einer entsprechenden Entnahmeeistung, b) einen Löschwasserteich nach DIN 14210, c) eine Entnahmestelle aus einem öffentlichen wasserführenden Gewässer im Sinne der DIN 14210, oder 	<p>Die für die Kompensation von Boden und Vegetation in Anspruch zu nehmenden Flächen werden bis Satzungsbeschluss festgelegt.</p> <p>Die Ersatzaufforstungen für die Umwandlung von Wald werden auf folgenden Flurstücken vorgenommen: Flurstück 37/2, Flur 13, Gemarkung Wiesmoor, Flurstücke 77/6, 78/5 und 79/1, Flur 9, Gemarkung Wiesmoor.</p> <p>Die grundbuchlichen Eintragungen werden vorgenommen.</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und beachtet.</p>

Nr.	Name	Datum	Stellungnahme	Abwägungsvorschläge
			<p>d) einen unterirdischen Löschwasserbehälter nach DIN 14230 vorgehalten werden. Die Größe und Ausbildung der Löschwasserversorgung ist mit meinem Brandschutzprüfer des Landkreises Aurich abzustimmen.</p> <p><u>Abfall- und Bodenschutzrechtliche Belange:</u></p> <p>Im nördlichen Bereich des Bebauungsplangebietes befindet sich der Altstandort „Wiesmoor Gärtnerei und Baumschulen GmbH“, Anlagen-Nr, 52.025.5.904.0001. Auf dem Gelände wurde bis in die 1960er Jahre von der Nordwestdeutschen Kraftwerks AG ein Gleisbetrieb (Feldbahn) für die Torfgewinnung betrieben. Zum Betrieb gehörten ein Lok-Schuppen, ein Ölbunker, eine Werkstatt und ein Materiallager. In den Jahren 1993 bis 1995 wurden durch das Ing.-Büro H & M, Hesel im Auftrag der Wiesmoor Gärtnerei und Baumschulen GmbH bzw. der Preussen Elektra AG Hannover mehrere Gutachten zu Boden- und Grundwasserverunreinigungen durchgeführt. Es zeigte sich, dass im Bereich des ehemaligen Lokschuppens, des Ölbunkers und einer Grabenunterführung relevante Belastungen durch die Parameter Mineralölkohlenwasserstoffe (MKW), polycyclische aromatische Kohlenwasserstoffe (PAK) und Phenole im Boden vorgefunden wurden. Durch die Untersuchung von Grundwasserproben konnte nachgewiesen werden, dass das Grundwasser ebenfalls bereits Belastungen durch MKW aufwies. Im Jahr 2000 erfolgte durch die Preussen Elektra AG mit Genehmigung der Unteren Abfallbehörde des Landkreises Aurich eine Sanierung der Fläche. Maßgebend für die seinerzeit festgelegten Sanierungszielwerte war die künftige Nutzung des Grundstückes als Industriegelände sowie im Bereich der Sanierungsflächen die Anordnung einer geschlossenen Vegetationsdecke als Erosionsschutz. In einem Seitenstreifen an der Grenze zu Fa. Schröder Fahrzeugbau wurde</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und beachtet.</p>

Nr.	Name	Datum	Stellungnahme	Abwägungsvorschläge
			<p>stark belasteter Boden im nördlichen Bereich aufgrund einer dort liegenden Versorgungsleitung (20-kV-Leitung mit Steuerkabeln) teilweise per Handschachtung ausgekoffert. Für den südlich liegenden Bereich des Seitenstreifens, in dem offenbar belastetes Bodenmaterial verblieben ist, war die Überprüfung des Schadstoffaustrags durch zwei Grundwasser-Beobachtungsbrunnen vorgesehen. Aus der Aktenlage geht nicht hervor, ob eine entsprechende Grundwasseruntersuchung tatsächlich durchgeführt wurde. Ein Sanierungsbericht (Abschlussbericht) liegt hier ebenfalls nicht vor. Es ist daher nicht auszuschließen, dass im Geltungsbereich des Bebauungsplanes D 11 lokal begrenzt schädliche Bodenveränderungen vorliegen. Dies gilt nicht nur für den o.g. untersuchten Bereich sondern auch für die Strecke der ehemaligen Gleisanlage der Feldbahn. Dies ist bei den weiteren Planungen zu berücksichtigen.</p> <p>Ich weise darauf hin, dass die Böden im Plangebiet verdichtungsempfindlich sind. Eine Verdichtung zum Schutz und zur Minderung der Beeinträchtigungen des Bodens ist durch geeignete Maßnahmen zu vermeiden. In verdichtungsempfindlichen Abschnitten ist nur bei geeigneten Bodenwasserverhältnissen zu arbeiten. Es wird empfohlen, im Vorfeld die Begrifflichkeit „keine Tragfähigkeit“ zu definieren, im Überschreitungsfall entsprechende Maßnahmen vorzusehen und Weisungsbefugnisse auszusprechen.</p> <p>Die in der Begründung zum Bebauungsplan unter Kap. 9 genannten Hinweise und nachrichtlichen Übernahmen zu Altablagerungen/Altstandorte, Bodenschutz und Abfälle sind wie folgt zu aktualisieren: 1. (Altablagerungen/Altstandorte) Bei Hinweisen, die auf bisher unbekannte Altablagerungen auf dem Baugrundstück schließen lassen, ist</p>	<p>Die Hinweise und nachrichtlichen Übernahmen in der Begründung und in der Plangrundlage wurden aktualisiert.</p>

Nr.	Name	Datum	Stellungnahme	Abwägungsvorschläge
			<p>die Untere Abfall- und Bodenschutzbehörde des Landkreises Aurich, Hoheberger Weg 36, 26603 Aurich, Tel.: 04941 / 16-7014 oder Tel.: 04941 / 16-7015 unverzüglich in Kenntnis zu setzen. Die Arbeiten sind unverzüglich einzustellen.</p> <p>2.(Bodenkontamination) Sofern es im Rahmen der Bautätigkeiten zu Kontaminationen des Bodens kommt, ist die Untere Bodenschutzbehörde des Landkreises Aurich, Hoheberger Weg 36, 26603 Aurich, Tel.: 04941 / 16-7014 oder 04941 / 16-7015 unverzüglich zu informieren. Geeignete Maßnahmen, die ein weiteres Eindringen in den Boden oder die Ausbreitung von Schadstoffen verhindern, sind unverzüglich einzuleiten.</p> <p>3.(Bodenaushub) Der Verbleib des Bodenaushubs, der bei Baumaßnahmen und der Erschließung anfällt und nicht am Herkunftsort wiederverwendet wird, ist vorab mit der Unteren Abfall-und Bodenschutzbehörde des Landkreises Aurich, Hoheberger Weg 36, 26603 Aurich, Tel.: 04941 / 16-7014 oder Tel.: 04941 / 16-7015 abzustimmen. Dies gilt insbesondere im Zusammenhang mit dem Altstandort „Wiesmoor Gärtnerei und Baumschulen GmbH“, Anlagen-Nr. 452.025.5.904.0001 sowie dem Trassenbereich der ehemaligen Feldbahn. Ggf. sind Beprobungen und Untersuchungen des Bodenmaterials erforderlich.“</p> <p>4.(Erschließung) Laut Begründung zum Bebauungsplan D 11 (Kap. 4.2) ist vorgesehen, die Erschließung von Flächen über Stichstraßen erfolgen zu lassen. Damit die Müllsammelfahrzeuge ungehindert wenden können, muss die Stichstraße einen Wendekreis mit einem Durchmesser von mindestens 18 m vorweisen. Bei der Bemessung der Anzahl der Stellflächen für Abfallbehälter ist zu berücksichtigen, dass an einem Abfuhrtag zwei Abfall-</p>	<p>Die geplanten Wendekreise haben einen Durchmesser von 30 m und sind damit ausreichend dimensioniert für Müllsammelfahrzeuge.</p>

Nr.	Name	Datum	Stellungnahme	Abwägungsvorschläge
			arten mit bis zu zwei Behältern je Haushalt zur Abfuhr bereitgestellt werden können.	

Bei den Trägern öffentlicher Belange, die sich zur Aufstellung des Bebauungsplanes D 11 und der 57. Flächennutzungsplanänderung der Stadt Wiesmoor nicht geäußert haben, ist davon auszugehen, dass diese keine Wünsche, Anregungen und Bedenken haben. Das Einverständnis zu den Planabsichten der Stadt Wiesmoor wird angenommen.

Von der betroffenen Öffentlichkeit wurden keine Stellungnahmen abgegeben.

Bei Personen der betroffenen Öffentlichkeit, die sich zur Aufstellung des Bebauungsplanes D 11 und der 57. Flächennutzungsplanänderung der Stadt Wiesmoor nicht geäußert haben, ist davon auszugehen, dass diese keine Wünsche, Anregungen und Bedenken haben. Das Einverständnis zu den Planabsichten der Stadt Wiesmoor wird angenommen.